

X. Änderungssatzung

vom 08.12.2017

der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Langerwehe vom

06.09.1996

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW. 2023), in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712/SGV.NRW. 610), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Langerwehe in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende X. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 (Gebührentarif) erhält folgende Fassung:

A. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten betragen die Gebühren:
- | | |
|---|------------|
| a) bei Wahlgräbern für Sargbestattungen | |
| aa) für eine Einzelgrabstätte | 1.470,00 € |
| ab) für eine Doppelgrabstätte | 2.940,00 € |
| ac) für eine Dreifachgrabstätte | 4.410,00 € |
| ad) für eine Vierfachgrabstätte | 5.880,00 € |
| ae) für eine pflegearme Grabstätte je Grabstelle | 2.220,00 € |
| b) bei Urnenerdahlgräbern je Grabstätte | 1.470,00 € |
| c) bei Urnennischen in einer Urnenstele je Grabstätte | 1.240,00 € |
- (2) Bei Verlängerungen des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr
- | | |
|---|---------|
| a) bei Wahlgräbern für Sargbestattungen je Grabstelle | 49,00 € |
| b) bei einer pflegearmen Grabstätte je Grabstelle | 74,00 € |
| c) bei Urnenerdahlgräbern | 49,00 € |
| d) bei Urnennischen in einer Urnenstele | 62,00 € |

Die Gebühr wird entsprechend dem Verlängerungszeitraum nach vollen Jahren erhoben.

B. Benutzung eines Reihengrabes

Die Gebühren für die Benutzung eines Reihengrabes betragen:

- | | |
|--|------------|
| a) Kindergrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 225,00 € |
| b) Reihengrab für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr | 450,00 € |
| c) Pflegefreie Grabstätte | |
| ca) für Sargbestattung/Urnenerdbestattung (Friedhof Langerwehe) | 1.200,00 € |
| cb) für Urnenerdbestattung mit Kennzeichnung (Friedhof Heistern) | 1.500,00 € |
| d) Urnenreihengrab | 450,00 € |
| e) anonymes Urnenreihengrab | 1.200,00 € |

C. Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühren betragen:
- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 280,00 € |
| b) | für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr | 560,00 € |
| c) | für Urnen | 400,00 € |
| d) | für Fehl- oder Totgeburten | 280,00 € |
| e) | für Fehl- oder Totgeburten in eine vorhandene Grabstätte | 60,00 € |

Mit den Gebühren zu a) bis e) sind abgegolten:
Ausheben und Verfüllen des Grabes und die Ausschmückung des Grabes bzw. Öffnen und Verschließen der Urnennische in der Urnenstele.

- (2) Sofern gem. § 8 Abs. 4 der Friedhofssatzung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus anderem notwendigen Anlass eine Bestattung an einem Freitagnachmittag ab 12:00 Uhr oder an einem Samstag stattfindet, ist zu den unter C. Abs. 1 Buchst. a) bis d) aufgeführten Gebühren ein Zuschlag von 200,00 € als Gebühr zu entrichten.

D. Benutzung der Friedhofseinrichtungen

Für die Unterstellung einer Leiche in der Kühlzelle einer Leichenhalle der Gemeinde Langerwehe wird eine Gebühr von 70,00 € erhoben.
Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Gebühr in Höhe von 265,00 € erhoben.

E. Gebühren bei Ausgrabungen und Umbettungen

Umbettungen nimmt das Friedhofspersonal nicht vor.
Für erneute Beisetzungen einer umgebetteten Leiche werden Gebühren nach Buchstabe A), B) und C) erhoben.

F. Gestaltung von Gräbern

Gebühren für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmälern, Einfassungen, Grabmalabdeckungen:

a)	Grabzeichen mit oder ohne Grabeinfassung	70,00 €
b)	Grabeinfassungen	20,00 €

G. Pflegegebühr

Bei Kauf einer Grabstätte zu Lebzeiten bis zur 1. Belegung dieser Grabstätte bei

a)	Urnenerdwahlgrab	je Jahr	20,00 €
b)	Sarggrab je Grabstelle	je Jahr	25,00 €

Nach Einebnung eines Grabes vor Ablauf der Nutzungsfrist bis zum Ablauf der Nutzungsfrist bei

a)	Urnenerdwahlgrab	je Jahr	20,00 €
b)	Sarggrab je Grabstelle	je Jahr	25,00 €

Bei mehrstelligen Grabstätten multipliziert sich die Jahresgebühr entsprechend.

H. Abräumgebühren

Gebühr für die Entfernung von Grabaufbauten durch die Gemeinde für Grabstätten wie folgt:

- | | |
|--|----------|
| a) Einzelwahlgrab/Urnenwahlgrab | 110,00 € |
| b) Doppelwahlgrab | 160,00 € |
| c) Dreierwahlgrabstätte | 210,00 € |
| d) Vierergrabstätte | 260,00 € |
| e) Reihengrab, nur bei Abräumung eines gesamten Gräberfeldes | 70,00 € |

Bei vorzeitigem Abräumen eines Reihengrabes wird die Gebühr wie unter a) aufgeführt erhoben.

I. Verwaltungsgebühren

- Für die Ausstellung einer Bescheinigung zur Vorlage beim Krematorium als Nachweis über die Beisetzung der Aschenreste eines Verstorbenen 17,00 €
- lt. Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Langerwehe in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese X. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die IX. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Langerwehe vom 06.09.1996 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langerwehe, den 08.12.2017

Der Bürgermeister

gez.
(Göbbels)